



Stans, 21. Januar 2014

**Nr. 36**

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Genehmigung der Änderung vom 2. Februar 2012. Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1 Das Konkordat vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

Im Vorfeld der Fussball-Europameisterschaften 2008 in der Schweiz beschloss das Eidgenössische Parlament mit einer Revision des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der Inneren Sicherheit (BWIS) neue Massnahmen gegen die zunehmende Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Sie umfassen die Schaffung einer nationalen Datenbank zur Registrierung gewalttätiger Fans sowie Rayonverbote, Meldeauflagen, Ausreisebeschränkungen und Polizeigewahrsam gegen gewalttätige Personen. Die Massnahmen wurden aber bis Ende 2009 befristet, weil das Eidgenössische Parlament die Kantone für die Gesetzgebung über präventive Massnahmen im Bereich der Inneren Sicherheit als zuständig erachtete. Für die Zeit ab 2010 erarbeiteten die Kantone deshalb das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007, welches die lückenlose Weiterführung der Massnahmen ermöglichte. Es ist seit dem 1. September 2010 in allen 26 Kantonen in Kraft.

### **1.2 Die Änderungen vom 2. Februar 2012**

Zwar zeigten sich die bisherigen Bemühungen der KKJPD in einzelnen Bereichen durchaus als erfolgreich, jedoch konnte die Situation nicht nachhaltig verbessert werden. Dies veranlasste die KKJPD das Konkordat weiter zu entwickeln und einer Revision zu unterziehen, welche die folgenden Hauptpunkte enthält:

- Neu sollen auch Tötlichkeiten und die Hinderung einer Amtshandlung als gewalttätiges Verhalten gelten.
- Rayonverbote, für die heute eine Maximaldauer von einem Jahr gilt, sollen künftig für eine Dauer von 1-3 Jahren erlassen werden und die Verfügungen können Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.
- Bei Gewalt gegen Personen (Ausnahme: Tötlichkeiten), bei schweren Sachbeschädigungen und bei Wiederholungstäterinnen und -tätern soll direkt eine Meldeauflage angeordnet werden können, ohne dass zuvor die Verletzung eines Rayonverbots nachgewiesen wird.

Gleichzeitig wird den Behörden mit der Einführung einer Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele in der jeweils höchsten Liga ein Instrument in die Hand gegeben, um den privaten Veranstaltern von Sportanlässen Auflagen machen zu können. Diese können bauliche und technische Massnahmen in den Stadien, die Zahl der einzusetzenden privaten Sicherheitskräfte, die Stadionordnung, den Verkauf alkoholischer Getränke, die Abwicklung der Zutrittskontrollen, die An- und Rückreise der Gästefans und andere sicherheitsrelevante Bereiche betreffen, auf welche die Behörden heute keinen Einfluss nehmen können, die aber grossen Einfluss auf die Arbeit von Polizei und Gerichten haben.

Zusätzlich können Matchbesucherinnen und -besucher beim Besteigen von Fanzügen und -bussen sowie an den Stadioneingängen auf ihre Identität und allfällige gültige Stadionverbote, Rayonverbote oder Meldeauflagen überprüft werden.

Weitere kleinere Anpassungen des Konkordats betreffen Bereiche, in denen sich in der Praxis immer wieder Rechtsunsicherheiten ergeben haben und in denen Klarstellungen notwendig sind. Unter anderem werden klare Rechtsgrundlagen für Personendurchsuchungen bei den Zutrittskontrollen in den Stadien geschaffen.

Mit Grundsatzentscheid vom 11. November 2013 (Nr. 769) hat der Regierungsrat beschlossen, Bericht und Antrag an den Landrat für ein einen Beitritt zum geänderten Konkordat vorzulegen.

### 1.3 Bundesgerichtsurteile 1C\_176/2013 und 1C\_684/2013 vom 7. Januar 2014

Der Beitritt der Kantone Aargau und Luzern zum geänderten Konkordat wurde von verschiedenen Beschwerdeführern aus diesen Kantonen wegen Verletzung von Grundrechten beim Bundesgericht angefochten. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die meisten Bestimmungen des geänderten Konkordats mit den Grundrechten vereinbar sind. Hingegen verstösst das geänderte Konkordat in zwei Punkten gegen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Das betrifft die einjährige Minimaldauer bei den Rayonverboten für bestimmte Sportanlässe und eine Bestimmung, die zwingend eine Verdoppelung der Dauer einer Meldeauflage vorsieht, wenn die Massnahme ohne entschuld bare Gründe verletzt wird. Bei der Anwendung dieser Vorschriften wird den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls nicht hinreichend Rechnung getragen. Deshalb hebt das Bundesgericht die beiden Bestimmungen auf. Rayonverbote und Meldeauflagen können aber zur Vorbeugung von Gewalttaten bei Sportanlässen trotzdem weiterhin verfügt werden, soweit sie sich als verhältnismässig erweisen (Urteil 1C\_176/2013 und 1C\_684/2013).

## 2 Erwägungen

Nach den Entscheiden des Bundesgerichts steht nun fest, dass die Änderungen des Konkordats im Wesentlichen Bestand haben werden. Es ist daher nun angezeigt, nachdem der Kanton Nidwalden bereits Konkordatskanton ist, auch die Änderungen zu ratifizieren.

## Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dem Landratsbeschluss über die Genehmigung der Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Mitglieder des Regierungsrats
- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 690, 3000 Bern 7

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

